

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

SEPTEMBER 2011

### **§ 1 Geltungsbereich, Sonderbedingungen**

- 1.1** Sämtlichen Lieferungen und Leistungen der Firma FESKO Projektlogistik GmbH liegen grundsätzlich die Regelungen des HGB und der CMR zugrunde, soweit sie nicht durch die neueste Fassung der ADSp und die nachfolgenden Bestimmungen abbedungen sind. Desweiteren finden nachstehende Bedingungen auf Gütertransporte in ISO-Containern oder Waggonen in die GUS-Staaten Anwendung.
- 1.2** Durch Abschluss eines Vertrages mit der Firma FESKO Projektlogistik GmbH erkennen die Vertragspartner die Einbeziehung der ADSp und die nachfolgenden Bestimmungen in das Vertragsverhältnis mit der Firma FESKO Projektlogistik GmbH an und erklären sich damit einverstanden.
- 1.3** Gleichzeitig erklären die Vertragspartner der Firma FESKO Projektlogistik GmbH, dass sie eigene Vertragsbedingungen, insbesondere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Einkaufsbedingungen nicht dem Vertragsverhältnis zugrunde legen.
- 1.4** Für zusätzliche Dienstleistungen der FESKO Projektlogistik GmbH, wie das Kundenoffice, Lieferantenoffice und Teleoffice gelten ergänzend gesonderte Bedingungen. Bei der Anmeldung zu diesen Bereichen werden die Nutzer auf die maßgeblichen Bedingungen für diese Bereiche ausdrücklich hingewiesen. Derartige speziellere Bedingungen gehen dann für die Nutzung solcher Dienste diesen Bedingungen vor.

### **§ 2 Abweichende Vereinbarungen**

- 2.1** Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten im Verhältnis zu FESKO Projektlogistik GmbH nur dann, wenn die FESKO diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### **§ 3 Frachtvertrag, Termine, Lieferfristen**

- 3.1** Der Frachtvertrag kommt durch den Auftrag des Auftraggebers und die Annahme durch die FESKO Projektlogistik GmbH zustande. Die Annahme ist vollzogen, wenn FESKO dem Auftrag nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht; präzise Terminvorgaben bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die FESKO Projektlogistik GmbH.
- 3.2** Die FESKO Projektlogistik GmbH ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrags mit dem Verlager (Auftraggeber) Gestellungstermine und mit dem Endempfänger Zustelltermine zu vereinbaren. Sofern dadurch zusätzliche Kosten, insbesondere solche für die Abstellung der Ladeeinheit anfallen, ist der Auftraggeber zu informieren; diese Mehrkosten gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.3** Für die Lieferfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die in den Fahrplänen genannten Zeiten sind keine Lieferfristen.

### **§ 4 Angebot/Gültigkeit**

- 4.1** Das Angebot der FESKO Projektlogistik GmbH ist grundsätzlich freibleibend und es behält sich Irrtümer bei der Preiskalkulation vor, sofern FESKO Projektlogistik GmbH nicht

eine Auftragsbestätigung dem Auftraggeber erteilt hat.

**4.2** Wurde eine Auftragsbestätigung im Vormonat erteilt, aber der Transport im laufenden Monat durchgeführt, so basieren die Preise auf den heute geltenden Tarifen, Valutaverhältnissen, sowie freier Befahrbarkeit der von uns kalkulierten Leitwege. Maßgeblich für die Gültigkeit ist das Datum der SMGS-Frachtbriefe.

**4.3** Die in §4 Abs.2 genannten Fälle können zu Preisveränderungen führen, so dass der Auftraggeber diesbezüglich nachträglich belastet werden kann.

## **§ 5 Informationspflicht**

**5.1** Der Verlader (Auftraggeber) arrangiert auf seine Kosten

- Beladung des Containers,
- Exportformalitäten,
- Verplombung,
- Abschluss einer Transportversicherung,
- Feststellung der Warenmenge bzw. des Warengewichts,
- Bereitstellung und Prüfung aller erforderlichen Begleitdokumente.

**5.2** Der Verlader (Auftraggeber) informiert schriftlich die FESKO Projektlogistik GmbH über die Art, Menge und Gewicht des Frachtgutes im Container. Diese Angaben werden von FESKO im jeweiligen Transportdokument (Eisenbahnfrachtbrief, Intercontainer-Übergabeschein, CMR-Frachtbrief, SMGS-Frachtbrief) übernommen.

**5.3** Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen und die Richtigkeit etwaiger Übersetzungen sowie die Vollständigkeit der Papiere verantwortlich. Die FESKO Projektlogistik GmbH ist nicht verpflichtet, die Angaben oder die ihr erteilten Informationen oder die Papiere auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber haftet auch ohne Verschulden für alle Folgen, die sich aus dem Fehlen, der

Unrichtigkeit, Ungenauigkeit, Unvollständigkeit von Angaben oder einer unvollständigen oder verspäteten Übermittlung derselben ergeben; gleiches gilt hinsichtlich erteilter Informationen. Ausgenommen sind solche Schäden, an deren Entstehung die FESKO Projektlogistik GmbH ein Verschulden trifft.

## **§ 6 Gestellung, Frachtenübernahme**

**6.1** Wird die Containergestellung durch FESKO gewünscht, muss die Buchung des Verladers (Auftraggebers) 3 Werkzeuge vor dem Lade termin erfolgen. Bei kürzerer Dispositionszeit wird keine Gewähr für rechtzeitige Gestellung übernommen. Bei Nichtbeladung der gestellten Container werden dem Verlader (Auftraggeber) sämtliche angefallenen Vorlaufkosten (Leerpositionierung, Handling, Containermiete, Lagergeld) laut Auslage belastet.

**6.2** Übernahme des Frachtgutes durch FESKO erfolgt:

- a)** bei Straßentransporten durch einen im Auftrag von FESKO fahrenden LKW mit Abholung des beladenen Containers an der Lade stelle (falls mehrere bei der letzten) oder
- b)** bei der Verladung des beladenen Containers mit der Eisenbahn in einem in der jeweiligen FESKO - Frachtofferte festgesetzten Containerbahnhof, beim Absetzen auf Waggon. FESKO trägt keine AGL-Gebühren (Eisenbahnzustellkosten von einem privaten Bahnhof des Verladers bis zum öffentlichen Bahnhof).

## **§ 7 Ablieferung**

**7.1** Mit Übergabe der Ladeeinheit bzw. Güter an den Endempfänger (Ablieferung) ist die Beförderungspflicht erfüllt und die Haftungszeit von der FESKO Projektlogistik GmbH gemäß §8 beendet.

**7.2** Der Endempfänger hat den Empfang der Ladeeinheit bzw. Güter schriftlich zu bestäti-

gen. Nimmt der Endempfänger die Ladeeinheit nicht an oder verweigert er die schriftliche Bestätigung, gelten Beförderungspflicht und Haftungszeit trotzdem als beendet; dies gilt auch bei teilweiser Annahme der Sendung.

## § 8 Haftung

Grundsätzlich gilt insbesondere für die Haftung von FESKO Projektlogistik GmbH das Transportrecht, welches auf der jeweiligen Strecke zur Anwendung kommt, d.h.:

- a) Bei Straßentransporten: CMR, HGB.
- b) Bei Schienentransporten: Abgangsort in Westeuropa bis zur GUS-Grenze COTIF-CIM

## § 9 Zahlungsbedingungen, Verzinsung

- 9.1** Frachtrechnungen (incl. Nebengebühren, Zuschlägen usw.) sind grundsätzlich mit Transportbeginn in voller Höhe fällig. Sollte das Entgelt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt werden, so behält sich FESKO vor, das Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht auszuüben.
- 9.2** Soweit die Firma FESKO Projektlogistik GmbH Schecks oder sonstige Zahlungsverprechen entgegennimmt, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Die Firma FESKO Projektlogistik GmbH ist nicht zur Annahme von Wechseln verpflichtet.
- 9.3** FESKO Projektlogistik GmbH ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.
- 9.4** Bei Überschreiten der Fälligkeitsdaten des Vertragspartners, der keinen Verbraucher i.S.d. §13 BGB darstellt, ist die Firma FESKO Projektlogistik GmbH berechtigt ohne vorherige Mahnungen, Verzugszinsen in Höhe von 8 % zzgl. des aktuellen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank seit dem Eintritt des Verzuges geltend zu machen.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 9.5** Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- 9.6** Die oben genannten Zahlungsbedingungen haben auch Gültigkeit für andere Dienstleistungen der FESKO Projektlogistik GmbH, wie z.B. Containerverkauf.
- 9.7** Erfüllungswährung der Zahlungen an die Firma FESKO Projektlogistik GmbH ist der EURO.

## § 10 Stornierung

- 10.1** Ist eine Stornierung der FESKO Projektlogistik GmbH nicht rechtzeitig eingegangen, so ist die FESKO Projektlogistik GmbH befugt alle erbrachten Aufwendungen der Stornierungspartei zu berechnen.
- 10.2** Rechtzeitig geht eine Stornierung ein, wenn diese drei Arbeitstage vor dem Verladetermin der FESKO Projektlogistik GmbH eingegangen ist.
- 10.3** Für Auftragsstornierungen bis 24 Std. vor dem vereinbarten Verladetermin werden als Bearbeitungs- und Aufwandspauschale 20% des vereinbarten Preises berechnet.
- 10.4** Bei Stornierung von weniger als 24 Std. vor dem vereinbarten Verladetermin werden 33% des vereinbarten Preises berechnet.
- 10.5** Eine Stornierung bedarf der Schriftform.

## **§ 11 Elektronische Datenübermittlung und Verarbeitung**

- 11.1** Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vorgeschrieben ist, steht diesem Erfordernis die Übermittlung definierter Datensätze im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gleich. Datenübermittlungsprotokolle im elektronischen Datenaustausch bestätigen nur die Übertragung der Daten.
- 11.2** Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird mit den Auftraggebern in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- 11.3** Die zur Erledigung der Aufträge benötigten Daten werden gespeichert. Hiermit erfolgt Hinweis gem. §33 Bundesdatenschutzgesetz.
- 11.4** FESKO Projektlogistik GmbH ist berechtigt, transportbezogene Daten zum Zwecke der Erfüllung von Verwaltungs- und Zollverfahren weiter zu geben.

## **§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hanau am Main

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.



**FESKO**  
PROJEKTLOGISTIK

FESKO Projektlogistik GmbH  
Moselstraße 35  
63452 Hanau

Email: [info@fesko.de](mailto:info@fesko.de) | [www.fesko.de](http://www.fesko.de)  
Tel: +49 (0) 6181 / 36986 - 70  
Fax: +49 (0) 6181 / 36986 - 79

Geschäftsführung: Eugen Fetsch  
Handelsregister: Hanau HRB 94597  
Ust. ID: DE 292 211 458

Wir arbeiten auf Grundlage der Allgemeinen  
Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils  
neueste Fassung.